

angelegenheiten haben die Mitglieder allen Nichtmitgliedern gegenüber strengste Verschwiegenheit zu wahren.

§. 11.

Am Schlusse jedes Kalenderjahres erhalten die Mitglieder einen gedruckten Bericht über den Stand des Vereins, dessen Wirken &c. Außerdem werden außerordentliche Mittheilungen von Interesse für den Verein durch die Pressorgane des Vereins bekannt gegeben und gehen den Mitgliedern die Bezeichnungen der Cirkel und Klubhäuser des Vereins zu.

§. 12.

Nur den Auserwählten, nicht aber den Berufenen, ist die Mitwirkung in der Verwaltung des Vereins gestattet.

§. 13.

Jedes berufene Mitglied, das wenigstens sechs Monate dem Verein angehört, und sich um den Verein wohl verdient gemacht hat, wird auf eigenen Antrag in die Zahl der Auserwählten aufgenommen.

Auf Antrag von wenigstens 3 Auserwählten, und unter Bürgschaft derselben können Berufene, und namentlich Ehrenmitglieder, auch Auserwählte werden, ohne die vorerwähnte Probezeit bestehen zu müssen, wenn deren Interesse für den Verein über allen Zweifel erhaben ist.

§. 14.

Die Mitgliedschaft erlischt selbstverständlich mit